

Satzung des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss

Alle personenbezogenen Ausführungen im nachfolgenden Satzungstext beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich benannt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. , nachfolgend Sportbund genannt.
2. Er ist der Zusammenschluss der Sportvereine, der Gemeinde- und Stadtsportverbände und anderer, dem Sport dienenden Organisationen im Rhein-Kreis Neuss.
3. Er ist eine selbständige Untergliederung des Landessportbundes NRW e.V., im Folgenden LSB genannt. Der Sportbund erkennt dessen Satzung an und fördert dessen Zielsetzung im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
4. Der Sportbund hat seinen Sitz in Grevenbroich und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Sportbundes ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der Sportbund dafür ein, dass allen Einwohnern im Rhein-Kreis Neuss die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales und Umweltschutz.

Der Sportbund vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Sportbund angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
3. dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und Lizenzfortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB
4. Unterstützung von Vereinsentwicklung
5. Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Sportvereine
6. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
7. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
8. Förderung von Breitensport (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung) Leistungssport und integrativen Sportgruppen
9. Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine im Rhein-Kreis Neuss
10. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
11. Unterstützung der kommunalen Sportentwicklung
12. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
13. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
14. Öffentlichkeitsarbeit
15. Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
16. Pflege internationaler Sportbeziehungen
17. sportpolitische Arbeit und Verbandskommunikation
18. Beteiligung an Kooperationen
19. Förderung von Gender Mainstreaming

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle dem Sport dienenden Vereine/Organisationen/Institutionen werden, deren Sitz in den Verwaltungsgrenzen des Rhein-Kreis Neuss liegen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Sportbund besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Stadt- und Gemeindesportverbänden
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den Sportbund.

3. Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder

Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e.V.

Voraussetzung ist

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Sportbundes steht

4. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen.

- . Ehrenvorsitzende können außerdem an Sitzungen des erweiterten Vorstands mit

beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Sportbund oder das Ansehen des Sportbundes schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können maximal bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Sportbund haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Sportbundes oder bei Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Sportbund erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- den Vertretern der Sportjugend
- den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

2. Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils folgende Anzahl an Delegierten mit Stimmrecht

- bis 100 Mitglieder eine Stimme
- 101 bis 300 Mitglieder zwei Stimmen
- 301 - 500 Mitglieder drei Stimmen
- 501 - 1000 Mitglieder vier Stimmen
- je weitere 500 Mitglieder zwei Stimmen

Die Stadt- und Gemeindegewerkschaften und außerordentliche Mitglieder stellen jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.

Die Sportjugend entsendet zehn Delegierte mit Stimmrecht.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden haben je eine Stimme.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.

Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorhergehende Jahr. Ein Verein darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Delegierten stellen.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfinden.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer.
4. Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und bereits vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

6. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Sportbundes
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Beiträge
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

9. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 20 Prozent der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

11. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Stimmübertragung ist innerhalb eines Mitgliedsvereins möglich. Jede delegierte Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

12. Über sämtliche Versammlungen des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorsitzenden der Sportjugend

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der erste Vorsitzende sein soll.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf den Geschäftsführer mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Geschäftsführer
 - dem Vertreter des Ausschusses für Schulsport
 - dem Vertreter des Sportamtes Rhein-Kreis Neuss
 - dem Behindertenvertreter
 - den Ehrenvorsitzenden

- dem Sportabzeichenwart

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
Ausnahmen bilden hier der Vorsitzende der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, der Vertreter des Ausschusses für Schulsport, der vom Ausschuss für Schulsport delegiert wird und der Vertreter des Sportamtes Rhein-Kreis Neuss.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des Sportbundes.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Sportbundes beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Sportbundes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

Voraussetzung ist, dass drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Rhein-Kreis Neuss, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Sportbundes mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. April 2015 beschlossen.